

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

**Verordnung
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Gymnasien im Lande Niedersachsen.**

Vom 28. Januar 1983.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten
- § 5 Prüfungsfächer, Fächerverbindungen
- § 6 Gliederung der Prüfung
- § 7 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 9 Meldung zu den Prüfungsteilen
- § 10 Zulassung zu den Prüfungsteilen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Hausarbeit
- § 13 Praktisch-methodische Prüfung in den Fächern Sport, Kunst und Musik
- § 14 Arbeiten unter Aufsicht
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Noten in den Prüfungsfächern, Gesamtergebnis der Prüfung
- § 17 Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern
- § 18 Erweiterungsprüfung
- § 19 Verstoß gegen die Verordnung
- § 20 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 21 Öffentlichkeit der Prüfung
- § 22 Bescheinigung, Zeugnis, Mitteilung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Weiterbildung
- § 25 Übergangsvorschrift
- § 26 Inkrafttreten

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Auf Grund des § 202 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 28. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel V des Niedersächsischen Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 526), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien soll der Kandidat nachweisen, daß er durch das Studium die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt erworben hat. Mit der erfolgreich abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird die wissenschaftliche bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Vorbildung des Kandidaten abgeschlossen, die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen ist.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem durch Beschluß des Landesministeriums vom 16. Mai 1978 (Nieders. MBl. S. 738) errichteten Wissenschaftlichen Landesprüfungsamt für Lehrämter (im folgenden Prüfungsamt genannt) abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter des Präsidenten, den Außenstellenleitern, den Beauftragten des Präsidenten für die Hochschulen, den Dezernenten beim Prüfungsamt und den weiteren Mitgliedern. Für die Universität Göttingen und den Bereich jeder Außenstelle werden vom Kultusminister ein oder mehrere Professoren der jeweiligen Hochschule zu Beauftragten des Präsidenten bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kultusminister für die Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Sie müssen entweder Professoren sein oder Beamte auf Lebenszeit, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In Ausnahmefällen können auch sonstige an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule tätige Personen zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), geändert durch Artikel IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 155), erfüllen. Ernennungen während einer laufenden Amtsperiode gelten nur bis zu deren Ende. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis Neuernennungen erfolgt sind.

(3) Der Präsident leitet das Prüfungsamt. Er bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes Prüfungsausschüsse und übernimmt die in dieser Verordnung näher bezeichneten Aufgaben. Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten in der Leitung des Prüfungsamtes. Der Außenstellenleiter vertritt den Präsidenten für den Bereich der Außenstelle.

(4) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, werden vom Prüfungsamt getroffen.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt zehn Semester (§ 16 Abs. 1 Satz 1 NHG).

(2) Die Regelstudienzeit für Kandidaten, die ein künstlerisches Fach an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studieren, beträgt abweichend von Absatz 1 einschließlich der Prüfungszeit zwölf Semester.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten

(1) Von einem anderen Lehramtsstudiengang werden Studiensemester angerechnet, soweit die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(2) Von einem anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang können bis zu sechs Semester angerechnet werden, wenn im wesentlichen in Fächern studiert wurde, die für Studium und Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vorgeschrieben sind oder gewählt werden können, und wenn für dies Lehramt erforderlichen Studienleistungen erbracht sind.

(3) Von einem Studiengang, der auf ein anderes Studienziel und andere Fächer ausgerichtet war, können bis zu zwei Semester angerechnet werden, wenn hinreichende Studienleistungen erbracht sind, die für den Lehramtsstudiengang von Belang sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Studiengänge, die an wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes absolviert wurden. Die Anerkennung von Prüfungen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 9. Mai 1975 (Nieders. GVBl. S. 119), geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften vom 29. August 1978 (Nieders. GVBl. S. 658), bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Prüfungsamt.

§ 5

Prüfungsfächer, Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird in folgenden Prüfungsfächern abgelegt:

1. Pädagogik einschließlich Schulpädagogik,
2. einem der Fächer Philosophie, Psychologie, Wissenschaft von der Politik oder Soziologie (Wahlpflichtfächer),
3. einem ersten Unterrichtsfach und
4. einem zweiten Unterrichtsfach.

Falls Sozialkunde/Gemeinschaftskunde erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, können Wissenschaft von der Politik oder Soziologie nicht Wahlpflichtfächer sein; falls Philosophie erstes oder zweites Unterrichtsfach ist, kann es nicht Wahlpflichtfach sein.

(2) Erstes und zweites Unterrichtsfach können sein: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein und Mathematik. Eines dieser Fächer kann ferner verbunden werden mit Biologie, Chemie, Erdkunde, Geschichte, Griechisch, Kunst, Musik, Philosophie, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch, Sozialkunde/Gemeinschaftskunde, Spanisch oder Sport als erstem oder zweitem Unterrichtsfach.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist möglich die Verbindung von Biologie mit Chemie, Physik oder Sport, von Chemie mit Physik, von Evangelischer oder Katholischer Religion sowie Musik oder Kunst mit Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde oder Geschichte.

§ 6

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. der Hausarbeit im ersten oder im zweiten Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4,
2. Arbeiten unter Aufsicht im ersten und im zweiten Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4,
3. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4,
4. in Sport, Kunst oder Musik zusätzlich der praktisch-methodischen Prüfung.

§ 7

Anrechnung von Prüfungsteilen

(1) An Stelle der Hausarbeit kann eine Dissertation oder eine nach einem wissenschaftlichen Studiengang angefertigte

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

und mit mindestens ausreichend bewertete Diplomarbeit, Magisterarbeit oder eine theologische Abschlussarbeit angerechnet werden, wenn sie nach ihrem Gegenstand als Ersatz für die Hausarbeit in einem Unterrichtsfach nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 angesehen werden kann.

(2) Auf die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische oder Katholische Religion kann eine theologische Abschlussprüfung oder eine gleichwertige theologische Prüfung angerechnet werden.

(3) Auf die Prüfungsfächer Pädagogik und Psychologie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 können Prüfungen in diesen beiden Fächern angerechnet werden, die im Rahmen einer erfolgreich abgeschlossenen anderen Lehramtsprüfung abgelegt worden sind.

(4) Auf das Prüfungsfach Philosophie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann eine theologische Abschlussprüfung angerechnet werden.

(5) Auf die Prüfungsfächer Philosophie, Psychologie, Wissenschaft von der Politik oder Soziologie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann eine Diplom- oder Magisterprüfung in einem dieser Fächer angerechnet werden.

(6) Eine in einem anderen Land erfolgreich abgelegte Prüfung in zwei Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 kann angerechnet werden, auch wenn sie unter anderen Bedingungen als in Niedersachsen abgelegt wurde. § 5 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(7) Auf die praktisch-methodische Prüfung kann eine gleichwertige Prüfung, die einen anderen Studiengang abgeschlossen hat, ganz oder teilweise angerechnet werden.

(8) Eine in einem anderen Land abgelegte Teilprüfung der praktisch-methodischen Prüfung kann angerechnet werden. § 13 Abs. 8 ist anzuwenden.

(9) In Fällen des § 9 Abs. 2 können Prüfungen in einem Fach aus einem anderen Land angerechnet werden.

(10) Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt. Die Noten sind zu übernehmen.

(11) Prüfungsteile aus einer endgültig nicht bestandenen Prüfung können nicht angerechnet werden.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungsteilen (§ 6) erfolgt nach ordnungsgemäßem Studium an einer Universität oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, und zwar

1. zur praktisch-methodischen Prüfung in Sport frühestens am Ende des 2. Semesters, in Kunst und Musik am Ende des 5. Semesters,
2. in Kunst und Musik im Falle des § 3 Abs. 2 zur Hausarbeit, zur Arbeit unter Aufsicht und zur mündlichen Prüfung frühestens am Ende des 7. Semesters,
3. in allen anderen Fächern zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen frühestens am Ende des 8. Semesters; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Prüfungsamt die Zulassung zur Hausarbeit bereits am Ende des 7. Semesters aussprechen, wenn der Kandidat in dem Fach, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, die erforderlichen Studien- und Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen erfolgt nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Voraussetzung für die Zulassung sind außerdem der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten Prüfung und bei der Zulassung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen

1. der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung von drei Praktika im Umfang von je vier Wochen, und zwar ein Sozial- oder Betriebspraktikum, ein Praktikum an einem Gymnasium und eines an einer anderen Schulform. Auf die Praktika können Tätigkeiten, die ihnen gleichwertig sind, angerechnet werden,

2. in Sport, Kunst und Musik der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der praktisch-methodischen Prüfung im betreffenden Fach sowie in Sport der Nachweis von Fähigkeiten im Schwimmen, die mindestens den Anforderungen des deutschen Rettungsschwimmvereins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft/des Deutschen Roten Kreuzes — Bronze — entsprechen; der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der praktisch-methodischen Prüfung muß vor den Arbeiten unter Aufsicht erbracht sein,

3. der Nachweis der erforderlichen Zwischenprüfung; auf diese kann eine Vordiplomprüfung im betreffenden Fach angerechnet werden,

4. der Nachweis der für das Fachstudium erforderlichen Sprachkenntnisse; dieser muß bis zur Zwischenprüfung erbracht sein.

(4) Das letzte Semester des ordnungsgemäßen Studiums soll an einer niedersächsischen Hochschule verbracht sein.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung nicht zugelassen werden, wer die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der gleichen Fächerkombination schon einmal endgültig nicht bestanden hat. Auch die Zulassung zur Prüfung in einer anderen Fächerkombination ist nicht möglich, wenn der Kandidat in Pädagogik schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat. Ein Wahlpflichtfach nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Unterrichtsfächer, in denen der Kandidat schlechter als ausreichend bewertete Leistungen erbracht hat, dürfen nicht erneut gewählt werden; der Prüfungsteil Hausarbeit gilt insoweit als Leistung im betreffenden Prüfungsfach. Eine neue Fächerkombination kann nur einmal gewählt werden.

§ 9

Meldung zu den Prüfungsteilen

(1) Der Kandidat meldet sich beim Prüfungsamt jeweils

1. zur praktisch-methodischen Prüfung,
2. zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen.

Die Meldetermine gibt das Prüfungsamt durch Aushang bekannt.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 kann die Meldung zur Hausarbeit, Arbeit unter Aufsicht und mündlichen Prüfung in nur einem Fach erfolgen. Der Kandidat hat sich in diesem Fall zur Prüfung im zweiten Fach spätestens drei Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Fach zu melden; er kann dabei wählen, ob er die Prüfungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 zusammen mit der Prüfung im ersten oder zweiten Unterrichtsfach ablegt. Hält er die Frist nicht ein, ist die Prüfung im zweiten Fach nicht bestanden.

(3) Der Kandidat gibt an bei der Meldung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen:

1. in welchem Fach er die Hausarbeit anfertigen möchte,
2. welche Prüfungsfächer er gewählt hat,
3. für jedes Prüfungsfach getrennt eine Übersicht über die Studiengänge, mit denen er sich im Hinblick auf die mündliche Prüfung besonders beschäftigt hat (Studienschwerpunkte).

(4) Der Kandidat kann außerdem bei der Meldung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen angeben:

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

1. welches fachlich zuständige Mitglied des Prüfungsamtes das Thema der Hausarbeit stellen soll,
2. wen er als Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung vorschlägt (§ 15 Abs. 1 Satz 2),
3. ob er bei der jeweiligen mündlichen Prüfung den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt.

(5) Der Kandidat hat beizufügen:

1. der Meldung zur praktisch-methodischen Prüfung eine Übersicht über die jeweils besuchten Lehrveranstaltungen,
2. der Meldung zur Hausarbeit, zu den Arbeiten unter Aufsicht und zu den mündlichen Prüfungen:
 - a) das Studienbuch oder entsprechende Belege,
 - b) eine kurze Darstellung seines Bildungsganges,
 - c) den Nachweis der Hochschulreife,
 - d) ein Lichtbild, das nicht älter sein darf als ein Jahr,
 - e) eine Übersicht über die jeweils besuchten Studienveranstaltungen,
 - f) die erforderlichen Leistungsnachweise,
 - g) den Nachweis der Zwischenprüfungen,
 - h) in den Fächern Sport, Kunst und Musik jeweils den Nachweis über die erfolgreich abgelegte praktisch-methodische Prüfung; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt,
 - i) den Nachweis der erforderlichen Praktika; Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt,
 - k) gegebenenfalls den Nachweis der Sprachkenntnisse,
 - l) im Fall von Absatz 2 Satz 2 die Bescheinigung über bereits abgelegte Prüfungsteile,
 - m) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg er sich bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat und gegebenenfalls das darüber ausgestellte Zeugnis oder die Mitteilung.

(6) Der Kandidat kann außerdem einen Nachweis über die Berechtigung zum Führen eines akademischen Grades beifügen.

§ 10

Zulassung zu den Prüfungsteilen

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt oder die Unterlagen nach § 9 Abs. 5 unvollständig sind, es sei denn, das Prüfungsamt läßt zu, daß einzelne Unterlagen bis zu einem bestimmten Termin nachgereicht werden.

(3) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils durch Aushang bekannt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | | |
|--------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| sehr gut | (1) = | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Note ist in Klammern die jeweils zugehörige Ziffer hinzuzufügen.

(2) Bei der rechnerischen Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil oder ein Prüfungsfach wird die Note als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen oder den Einzelnoten rechnerisch festgestellt. Ergeben sich bei der Rechnung Dezimalstellen, so ist die erste Dezimalstelle auszuweisen; es wird nicht gerundet. Dabei entspricht

der Note sehr gut	1,0 bis 1,4,
der Note gut	1,5 bis 2,4,
der Note befriedigend	2,5 bis 3,4,
der Note ausreichend	3,5 bis 4,4,
der Note mangelhaft	4,5 bis 5,4,
der Note ungenügend	5,5 bis 6,0.

Der Note ist in Klammern die rechnerisch festgestellte Zahl hinzuzufügen. Ist die Note in dieser Weise gebildet worden, so ist bei weiteren rechnerischen Ermittlungen die Zahl einschließlich der Dezimalstelle zugrunde zu legen.

§ 12

Hausarbeit

(1) Der Kandidat kann aus dem gewählten Fach ein Teilgebiet angeben. Die Arbeit soll erkennen lassen, daß der Kandidat mit der dem Fach eigentümlichen wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut und zu selbständigem Urteil fähig ist. Die Arbeit soll sprachlich einwandfrei und klar gegliedert sein und eine angemessene Ausdrucksfähigkeit zeigen. In den neueren Fremdsprachen kann die Arbeit ganz oder in Teilen in der Fremdsprache angefertigt werden. In allen anderen Fächern ist sie in deutscher Sprache abzufassen. Die Arbeit muß mit Maschine geschrieben sein.

(2) Das Prüfungsamt setzt auf Vorschlag eines fachkundigen Mitgliedes das Thema fest und stellt es dem Kandidaten mit der Zulassung schriftlich zu. Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Tage der Zustellung an gerechnet, vorzulegen. In den Fächern Kunst und Musik ist die Arbeit innerhalb einer Frist von drei Monaten anzufertigen. In den naturwissenschaftlichen Fächern kann bei experimentellen Arbeiten auf Antrag des Prüfers, der das Thema vorgeschlagen hat, eine Frist von sechs Monaten gewährt werden. Die Frist wird auch durch Ablieferung bei einem Postamt gewahrt. Das Prüfungsamt kann die Bearbeitungsfrist aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Kandidat es spätestens zwei Wochen vor ihrem Ablauf beantragt. Wird der Antrag damit begründet, daß der Kandidat arbeitsunfähig erkrankt ist, so entfällt die zweiwöchige Antragsfrist. Der Kandidat hat dann eine ärztliche, auf Anforderung eine amtsärztliche Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit beizufügen; in diesem Falle ist die Bearbeitungsfrist entsprechend der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu verlängern. Insgesamt darf die Fristverlängerung einen Monat nicht überschreiten. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann das Thema zurückgegeben werden; es ist zurückzugeben, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der höchstzulässigen Fristverlängerung noch andauert.

(3) Hält der Kandidat die Frist oder die verlängerte Frist ohne genügende Gründe nicht ein oder gibt er das Thema der Arbeit ohne genügende Gründe später als einen Monat nach

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Zustellung zurück, so wird dieser Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet. Krankheit gilt nur dann als genügender Grund, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird. Gibt der Kandidat das Thema der Arbeit innerhalb eines Monats nach Zustellung zurück, so kann er innerhalb desselben Prüfungsversuchs nur noch einmal die Zustellung eines neuen Themas beantragen.

(4) Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach entlehnt sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Der Kandidat hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen, bildliche Darstellungen und ähnliches abzugeben. Bei den experimentellen Arbeiten in den naturwissenschaftlichen Fächern sind gegebenenfalls die Namen der Betreuer anzugeben.

(5) Die Arbeit wird von dem Mitglied des Prüfungsamtes, das das Thema vorgeschlagen hat, und einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied, das das Prüfungsamt bestellt, begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1). Bei naturwissenschaftlichen Arbeiten müssen Art und Umfang der Betreuung im Gutachten und bei der Bewertung berücksichtigt werden. Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen.

(6) Vor den Arbeiten unter Aufsicht teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten auf Antrag die Note für die Hausarbeit mündlich mit.

(7) Ist die Note der Arbeit schlechter als „ausreichend“, so hat der Kandidat diesen Prüfungsteil nicht bestanden, und es finden die Prüfungen in den weiteren Prüfungsteilen erst nach erfolgreicher Wiederholung des Prüfungsteils Hausarbeit statt. Der Kandidat kann den Prüfungsteil Hausarbeit einmal wiederholen. Der Antrag des Kandidaten auf Erteilung eines Themas für die Wiederholung dieses Prüfungsteils muß beim Prüfungsamt spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Mitteilung über den nicht bestandenen Prüfungsteil gestellt werden. Läßt der Kandidat diese Frist verstreichen oder liegt auch bei der Wiederholung die Note unter „ausreichend“, so ist die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden.

§ 13

Praktisch-methodische Prüfung in den Fächern Sport, Kunst und Musik

(1) In den Fächern Sport, Kunst und Musik findet eine vorgezogene praktisch-methodische Prüfung statt, die aus mehreren Teilprüfungen besteht. Es können nur solche Sportspiele und Sportarten, Wahlgebiete oder Instrumente gewählt werden, in denen der Kandidat ausgebildet worden ist.

(2) Für jede Teilprüfung wird vom Prüfungsamt ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus zwei fachkundigen Mitgliedern besteht. Diese Mitglieder können mit der Einschränkung zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden, daß sie nur für die praktisch-methodische Prüfung zuständig sind.

(3) Die praktisch-methodische Prüfung im Fach Sport umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball, Hockey oder Volleyball,
2. in zwei der Sportarten Schwimmen, Boden- und Geräteturnen, Leichtathletik oder Gymnastik/Tanz,
3. in einem weiteren Sportspiel oder einer Sportart aus Nummer 1 oder Nummer 2,
4. in einem weiteren Sportspiel oder einer Sportart nach Wahl.

Bei den Teilprüfungen unter Satz 1 Nrn. 3 und 4 handelt es sich um Schwerpunktfächer mit erhöhten Anforderungen.

(4) Vor Beginn der praktisch-methodischen Prüfung im Fach Kunst ist eine Auswahl eigener während des Studiums entstandener Arbeiten vorzulegen. Der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die einzelnen Arbeiten und stellt rechnerisch eine Gesamtnote fest. Die praktisch-methodische Prüfung im Fach Kunst umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem Wahlgebiet (Zeit: vier Wochen),
2. eine künstlerisch-praktische Aufgabe aus einem zweiten Wahlgebiet (Zeit: drei Tage),
3. eine Aufgabe aus dem Bereich „Gestaltendes Werken“ oder „Textiles Gestalten“ (Zeit: zwei Tage).

Eines der Wahlgebiete der praktisch-methodischen Prüfung zu Satz 3 Nrn. 1 oder 2 muß Malerei oder Zeichnen sein; weitere Wahlgebiete sind Druckgrafik, Plastik, Film, Foto, Puppenbau.

(5) Die praktisch-methodische Prüfung im Fach Musik umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. Instrumentalspiel (Zeit: 30 Minuten),
2. Gesang und Sprechen (Zeit: 20 Minuten),
3. Einüben und Leiten eines Chores (Zeit: 20 Minuten) und eines Orchesters oder Ensembles (Zeit: 20 Minuten),
4. nach Wahl des Kandidaten eine Teilprüfung (Zeit: 30 Minuten) in Komposition, Arrangement, Improvisation oder Tonsatz und Gehörbildung oder apparative Musikpraxis.

Die Ergebnisse der Teilprüfung unter Satz 1 Nr. 3 werden zu einer Note rechnerisch zusammengefaßt. Auf Antrag des Kandidaten kann eine Zusatzprüfung in einem zweiten bzw. dritten Instrumentalfach stattfinden (Zeit: 20 Minuten), die nicht benotet wird.

(6) Der Prüfungsausschuß beurteilt und bewertet die einzelnen Teilprüfungen. Die Bewertung ist in eine der Noten nach § 11 Abs. 1 zu fassen. Kann sich der Prüfungsausschuß nicht auf die Note einigen, wird die Note rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der praktisch-methodischen Prüfung und die Prüfungsnote mit Notenbezeichnung festgehalten werden. Die Niederschrift ist mit Datum zu versehen, von den Prüfern zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(8) Eine Teilprüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis unter „ausreichend“ liegt. Eine der Teilprüfungen kann zweimal, die übrigen Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung im betreffenden Fach endgültig nicht bestanden. Sind alle Teilprüfungen bestanden, so stellt das Prüfungsamt vor der Arbeit unter Aufsicht auf Grund der Einzelergebnisse die Gesamtnote der praktisch-methodischen Prüfung rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2). Hierbei wird im Fach Kunst neben den Noten der drei Teilprüfungen auch die Gesamtnote für die während des Studiums entstandenen Arbeiten in die Berechnung einbezogen.

(9) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei der praktisch-methodischen Prüfung anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

§ 14

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Arbeit unter Aufsicht soll zeigen, daß der Kandidat in begrenzter Zeit die im Studium erworbenen fachlichen

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Kenntnisse auf eine ihm bis dahin unbekannt Aufgabe anwenden kann.

(2) In den Unterrichtsfächern Deutsch, Philosophie, Biologie und in den Fremdsprachen sind je zwei Arbeiten zu schreiben. In allen anderen Fächern ist eine Arbeit anzufertigen.

(3) Bei der Arbeit unter Aufsicht wird verlangt:

1. in den neueren Fremdsprachen eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache und eine Darstellung zu einem fremdsprachlichen Text in der Fremdsprache; die Darstellung kann durch die literaturwissenschaftliche oder sprachwissenschaftliche Analyse eines fremdsprachlichen Textes in deutscher Sprache ersetzt werden;
2. in Latein und Griechisch eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache und eine Übersetzung aus der Fremdsprache in die deutsche Sprache mit einer Interpretation des Textes oder mit der Beantwortung von Zusatzfragen zum Text;
3. in den anderen Fächern eine Darstellung, eine Interpretation, eine Text- oder Werkanalyse, die Lösung theoretischer, experimenteller oder gestaltender Aufgaben.

(4) Bei Übersetzungen erhält der Kandidat einen Text zur Bearbeitung. Bei Darstellungen, Interpretationen und Text- oder Werkanalysen und bei der Darstellung zu einem fremdsprachlichen Text sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Bei theoretischen, experimentellen und gestaltenden Arbeiten können mehrere Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden.

(5) Für experimentelle Aufgaben und die Arbeiten unter Aufsicht in den Fremdsprachen und in Musik stehen fünf Stunden, für alle übrigen Arbeiten vier Stunden zur Verfügung. Das Prüfungsamt kann die Benutzung von Hilfsmitteln gestatten.

(6) Das Prüfungsamt stellt auf Vorschlag der fachlich zuständigen Mitglieder für die jeweilige Fachklausur an einem Standort die gleichen Aufgaben. Hierbei kann das Prüfungsamt, soweit es sich um neuere Fremdsprachen handelt, auch Lektoren heranziehen, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 Satz 1 NHG erfüllen. Die zur Wahl gestellten Prüfungsaufgaben sollen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Breite in den fachlichen Anforderungen erkennen lassen.

(7) Die Arbeit unter Aufsicht wird von einem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und von einem weiteren fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsamtes oder einem Lektor (Absatz 6 Satz 2) begutachtet und bewertet (§ 11 Abs. 1); die Gutachter bestellt das Prüfungsamt. Weichen die Noten voneinander ab, so setzt das Prüfungsamt oder ein weiteres von ihm bestimmtes fachlich zuständiges Mitglied die Note fest; dieses kann sich dabei für die Note eines Gutachters entscheiden oder bei einem Abweichen von zwei oder mehr Noten auch eine zwischen den Bewertungen der Gutachter liegende Note festsetzen. Die Note ist vor Eintritt in die mündliche Prüfung festzustellen. In den Fächern, in denen zwei Arbeiten unter Aufsicht zu schreiben sind, zieht das Prüfungsamt die beiden Noten vor Eintritt in die mündliche Prüfung rechnerisch zu einer Note zusammen. Die Absätze 9 und 10 bleiben unberührt.

(8) Das Prüfungsamt regelt die Aufsicht. Die Aufsichtführenden brauchen nicht Mitglieder des Prüfungsamtes zu sein. Sie fertigen während der Aufsicht eine Niederschrift; aus ihr müssen die Namen der beteiligten Kandidaten, der Termin des Beginns und der Abgabe der Arbeit und besondere Vorkommnisse hervorgehen.

(9) Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn

1. drei Arbeiten unter Aufsicht mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet worden sind,
2. eine Arbeit unter Aufsicht in einem Fach mit „ungenügend“ und eine Arbeit im anderen Fach mit „mangelhaft“ bewertet worden ist.

(10) Die Prüfung ist in einem Unterrichtsfach nicht bestanden, wenn

1. zwei Arbeiten unter Aufsicht in einem Fach mit „mangelhaft“ bewertet worden sind,
2. eine Arbeit unter Aufsicht mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

(11) Ist die Prüfung in einem Unterrichtsfach auf Grund der Arbeiten unter Aufsicht nicht bestanden, so wird sie in diesem Fach nicht fortgeführt.

(12) Das Prüfungsamt gibt dem Kandidaten auf Antrag die Noten für die Arbeiten unter Aufsicht mündlich bekannt.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) Die für den Kandidaten oder im Fall der Gruppenprüfung für mehrere Kandidaten zu bildenden Prüfungsausschüsse bestehen für jedes Prüfungsfach aus einem Vorsitzenden und zwei fachkundigen Mitgliedern des Prüfungsamtes, von denen einer Professor sein soll. Der Kandidat kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorschlagen; das Prüfungsamt soll dem Vorschlag entsprechen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. In die Prüfungsausschüsse für die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion wird jeweils ein Mitglied berufen, das gleichzeitig Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde ist.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Präsident, der Stellvertreter des Präsidenten, der Außenstellenleiter, der Beauftragte des Präsidenten, ein Dezernent oder ein vom Präsidenten dafür bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung; er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel als Einzelprüfungen statt; sie können auf Antrag als Gruppenprüfung mit bis zu jeweils drei Kandidaten stattfinden. Sie dauern je Kandidat

1. in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und im Wahlpflichtfach je etwa 30 Minuten,
2. im ersten und zweiten Unterrichtsfach je etwa 60 Minuten.

(4) Dem Kandidaten soll in jeder mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Studienswerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf diesen Schwerpunkt beschränken; sie muß sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken. Das Thema der Hausarbeit und das der Arbeiten unter Aufsicht soll nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(5) Die Prüfungen in den neueren Fremdsprachen sind etwa zur Hälfte in der betreffenden Sprache zu führen, um die Sprachfertigkeit des Kandidaten zu ermitteln.

(6) Für jede einzelne Prüfung setzt der Prüfungsausschuß nach Abschluß des Prüfungsgesprächs nach gemeinsamer Beratung eine Einzelnote nach § 11 Abs. 1 fest. Können sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht auf eine Note einigen, so wird die Einzelnote als Durchschnittswert aus den Notenvorschlägen der Mitglieder des Prüfungsausschusses rechnerisch ermittelt (§ 11 Abs. 2).

(7) Der Präsident oder der Stellvertreter des Präsidenten oder der Außenstellenleiter oder der Beauftragte des Präsidenten oder ein Dezernent des Prüfungsamtes kann bei mündlichen Prüfungen anwesend sein; er darf dann keine Prüfungsfragen stellen.

(8) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände der mündlichen Prüfung und die Prüfungsnote nach § 11 festgesetzt werden. Die Niederschrift ist mit Datum und Uhrzeit des Beginns und des

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

Endes der Prüfung zu versehen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(9) Ist die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung im betreffenden Fach nicht bestanden. Bei mangelhaften Leistungen in der Beherrschung einer neueren Fremdsprache ist in dem betreffenden Unterrichtsfach die Note „mangelhaft“ zu geben.

(10) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Kandidaten die Note mündlich bekannt.

§ 16

Noten in den Prüfungsfächern. Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung besteht in Pädagogik einschließlich Schulpädagogik und im Wahlpflichtfach jeweils aus der Note der mündlichen Prüfung. Im ersten und im zweiten Unterrichtsfach wird das Ergebnis auf Grund der Noten der Arbeiten unter Aufsicht, der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls der Note der praktisch-methodischen Prüfung nach § 11 rechnerisch festgesetzt, es sei denn, die Prüfung in diesem Fach ist bereits nicht bestanden. In jedem Prüfungsfach ist das Ergebnis der Prüfung zu bewerten (§ 11 Abs. 1).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten für die Prüfungsfächer und für die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Prüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Noten in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 und der Note der Hausarbeit als Durchschnittswert rechnerisch fest (§ 11 Abs. 2); dabei werden die Noten der Prüfungsfächer nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 einfach, alle übrigen Noten doppelt gewichtet.

(3) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist durch eine der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

„sehr gut bestanden“	bis 1,4
„gut bestanden“	1,5 bis 2,4
„befriedigend bestanden“	2,5 bis 3,4
„ausreichend bestanden“	ab 3,5.

Der auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittswert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Bewertungsstufe in einer Klammer zu vermerken; es wird nicht gerundet.

(4) Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Note in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern schlechter als „ausreichend“ lautet oder wenn sie in einem Prüfungsfach oder mehreren Prüfungsfächern aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurde. Für die Hausarbeit gilt § 12 Abs. 6.

§ 17

Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern

(1) Ist die Prüfung nicht abgeschlossen, so kann sie in den Prüfungsfächern wiederholt werden, in denen die Note unter „ausreichend“ lautet oder die aus einem anderen Grunde nicht bestanden wurden. Die Wiederholung findet wie ein erster Versuch statt; die praktisch-methodische Prüfung wird nicht wiederholt.

(2) Die Noten für die übrigen Prüfungsfächer werden übernommen. Findet die Wiederholung in einem Prüfungsfach statt, für das eine praktisch-methodische Prüfung abzulegen ist, wird auch die Note für die praktisch-methodische Prüfung übernommen. Die Prüfung kann in einem Prüfungsfach zweimal, in weiteren Prüfungsfächern je einmal wiederholt werden; in dem Prüfungsfach, in dem die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit einmal nicht bestanden wurde, ist nur eine Wiederholung möglich. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, wann sich der Kandidat frühestens zur Wiederholung der Prüfung in den Prüfungsfächern melden kann. Die Meldung zur Wiederholung muß

spätestens zwei Jahre, die Meldung zur zugelassenen zweiten Wiederholung spätestens 30 Monate nach Abschluß des ersten Prüfungsversuchs erfolgen. § 20 ist anzuwenden.

(4) Unterzieht sich der Kandidat einer Wiederholung der Prüfung in einem Prüfungsfach ohne anerkannten Grund nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr zulässig, so ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18

Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in weiteren Unterrichtsfächern nach § 5 Abs. 2 oder in folgenden Fächern ablegen: Rechtskunde, Wirtschaftslehre, Religionskunde, Kunstgeschichte, Italienisch, Niederländisch, Hebräisch, Informatik, Pädagogik, Psychologie, Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist in der Regel ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens vier Semestern.

(3) Die Erweiterungsprüfung wird wie eine Prüfung in einem ersten oder zweiten Unterrichtsfach durchgeführt; eine Hausarbeit wird nicht angefertigt. Abweichend von § 14 Abs. 1 wird nur eine Arbeit unter Aufsicht angefertigt.

(4) Abweichend von § 17 kann diese Prüfung nur einmal wiederholt werden.

§ 19

Verstoß gegen die Verordnung

(1) Wird vor Abschluß der Prüfung festgestellt, daß die vom Kandidaten für die Hausarbeit abgegebene Versicherung (§ 12 Abs. 4) unwahr ist, so ist dieser Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Hat der Kandidat sich in anderen Prüfungsteilen unerlaubter Hilfen bedient, so kann das Prüfungsamt die nochmalige Ablegung des betreffenden Prüfungsteils anordnen. Bei besonders schweren Verstößen kann das Prüfungsamt nach Anhören des Kandidaten diesen Prüfungsteil auch mit der Note „ungenügend“ bewerten.

(3) Wird die Täuschung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Prüfungsamt nachträglich innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Zeugnis für ungültig zu erklären.

§ 20

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände nach der Zulassung an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Teile der Prüfung (§ 6) gehindert, so hat er dies dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet das Prüfungsamt, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

(3) Erscheint der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungsteil nicht oder bricht er die Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes ab, so erhält er für den betreffenden Prüfungsteil die Note „ungenügend“. Die Feststellung trifft das Prüfungsamt.

(4) Entscheidungen des Prüfungsamtes zu den Absätzen 2 und 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Nieders. GVBl. Nr. 4/1983, ausgegeben am 2. 2. 1983

§ 21

Öffentlichkeit der Prüfung

(1) Zu den mündlichen Prüfungen sind Studenten, die demselben Fachbereich angehören und innerhalb der nächsten zwei Prüfungstermine eine Prüfung im gleichen Prüfungsfach ablegen können, sowie weitere Mitglieder des Prüfungsamtes nach § 2 Abs. 2 und sonstige Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, als Zuhörer zuzulassen. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses kann die Zahl der Zuhörer begrenzen oder Zuhörer ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Zuhörer behindert wird. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und die Feststellung der Note.

(2) Die in § 15 Abs. 7 genannten Personen sowie die in Absatz 1 Satz 1 genannten weiteren Mitglieder und sonstigen Personen gelten nicht als Zuhörer im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 22

Bescheinigung, Zeugnis, Mitteilung

Über eine bestandene Prüfung in einem ersten Unterrichtsfach und in zwei Fächern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, die nach § 9 Abs. 2 nicht innerhalb einer Prüfungsperiode zusammen mit dem zweiten Unterrichtsfach geprüft werden, erhält der Kandidat eine Bescheinigung; über die bestandene Prüfung und über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält er ein Zeugnis. Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil oder einem Prüfungsfach nicht bestanden, erhält der Kandidat eine Mitteilung. Das Zeugnis oder die Bescheinigung wird gesiegelt und vom Prüfungsamt unterzeichnet; als Datum ist der letzte Tag der mündlichen Prüfung einzusetzen. Die Muster für die Zeugnisse, die Bescheinigungen und die Mitteilungen bestimmt der Kultusminister. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Kandidat hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Prüfungsamt einzusehen; Nebenakten, deren Kenntnis dem Prüfling vorenthalten werden sollen, dürfen nicht geführt werden.

(2) Wenn die Prüfung im Prüfungsteil Hausarbeit oder in einem Prüfungsfach nicht bestanden wurde, hat der Kandidat das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakte einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

Hannover, den 28. Januar 1983.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht Oschatz

§ 24

Weiterbildung

(1) Wer die erste und zweite staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen oder als gleichwertig anerkannte Prüfungen abgelegt hat, legt die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung ab, sofern im folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Prüfung wird in zwei nach § 5 Abs. 2 und 3 zulässigen Unterrichtsfächern abgelegt.

(4) Für die praktisch-methodische Prüfung in Sport, die für das Lehramt an Realschulen oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt wurde, wird nur für die bisher nicht geprüften Sportspiele und Sportarten nach § 13 Abs. 3 ein Leistungsnachweis gefordert; die Note der praktisch-methodischen Prüfung wird übernommen.

(5) Abweichend von §§ 8 bis 10 kann die Prüfung zu verschiedenen Prüfungsterminen abgelegt werden. Die Zulassung zum zweiten Prüfungsfach muß spätestens drei Jahre nach Abschluß der Prüfung im ersten Prüfungsfach erfolgen, es sei denn, das Prüfungsamt läßt in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu.

(6) Die Prüfung kann abweichend von § 17 in jedem Prüfungsfach nur einmal wiederholt werden.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 aus dem Ergebnis der Prüfungen nach Absatz 3 sowie der schriftlichen Hausarbeit ermittelt; in bezug auf die Note der praktisch-methodischen Prüfung ist gegebenenfalls Absatz 4 anzuwenden.

(8) Realschullehrer, die als Beamte auf Lebenszeit im Dienste des Landes Niedersachsen stehen und sich ein Jahr lang an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe, besonders im Unterricht beider Fächer, bewährt haben, legen die Prüfung nach den Absätzen 2 bis 7 ab. Abweichend von § 14 Abs. 2 fertigen sie in dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, keine Arbeit unter Aufsicht an.

§ 25

Übergangsvorschrift

Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.